



**Information über die Ergebnisse der öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses
am 14. März 2018 in Blitzenreute**

TOP 2

Raumordnungsverfahren nach § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. §§ 18, 19 Landesplanungsgesetz (LplG) mit integriertem Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG für die geplante Erweiterung des Kiesabbauvorhabens der Kies- und Schotterwerke Müller GmbH & Co. KG in der Gemeinde Ostrach, Gemarkung Jettkofen (Landkreis Sigmaringen)

Stellungnahme des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben

- Beschluss: einstimmig so beschlossen

Der Planungsausschuss stimmt der raumordnerischen Beurteilung mit integrierter Zielabweichung „Kiesabbau Ostrach-Jettkofen“ als abschließendem Eingriff in das nördliche Ende des Abbaugebietes „Kiesgrube Ostrach“ durch Kiestrocken- und Kiesnassabbau zu.

Die in den Planunterlagen aufgeführten vorgeschlagenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen reichen aus Sicht der Verbandsverwaltung für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus. Die Zustimmung des Regionalverbandes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), die im Genehmigungsverfahren als notwendig angesehen werden, umgesetzt werden.

TOP 3

Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben

3.1 Regionale Siedlungsstruktur - Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe (Kap. 2.6)

- Empfehlungsbeschluss: bei vier Enthaltungen so beschlossen (vgl. Anlage 1)

1. Der Planungsausschuss stimmt dem von der Verbandsverwaltung vorgelegten Entwurf zur Regionalen Siedlungsstruktur – Kap. 2.6 Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe vorbehaltlich möglicher Änderungen, die sich aus der abschließenden raumordnerischen Gesamtbeurteilung einschließlich der Ergebnisse der Umweltprüfung ergeben können, zu. Im Bedarfsfall wird über mögliche Änderungen in der Verbandsversammlung im Detail berichtet.
2. Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, diesen Entwurf inklusive der drei fraglichen Standorte Bad Wurzach (Brugg), Pfullendorf (Wattenreute), Wangen (Herfatz) als Teil des Anhörungsentwurfs zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu beschließen.
3. Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung, den Antrag auf Zielabweichung von Plansatz 3.1.9 (Z) des Landesentwicklungsplans 2002 gemäß § 24 LplG für die Standorte Kißlegg-Waltershofen (IKOWA) und Friedrichshafen-Hirschlatt zuzüglich der drei unter 2. genannten Standorte vorzubereiten.
4. Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung, weitere mögliche Fälle von nicht angebundenen, in den Flächennutzungsplänen aber genehmigten Flächen, mit gewerblicher Nutzung bzw. Wohnnutzung zu prüfen und mit dem Regierungspräsidium und dem Wirtschaftsministerium die weitere Vorgehensweise zu besprechen.

3.2 Regionale Freiraumstruktur - Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Kap. 3.1)

- Empfehlungsbeschluss/Beschluss: bei einer Enthaltung so beschlossen

1. Der Planungsausschuss stimmt dem von der Verbandsverwaltung vorgelegten Entwurf zur Regionalen Freiraumstruktur - Kap. 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Text und Karte) zu und empfiehlt der Verbandsversammlung, diesen als Teil des Anhörungsentwurfs zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu beschließen.
2. Der Planungsausschuss autorisiert die Verbandsverwaltung, soweit erforderlich und geeignet noch bis zur abschließenden Beratung in der Verbandsversammlung geringfügige Änderungen an der räumlichen Abgrenzung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren vornehmen zu können. Im Bedarfsfall wird hierüber in der Verbandsversammlung im Detail berichtet.

Antrag von Herrn Herbert Kleiner, DIE LINKE:

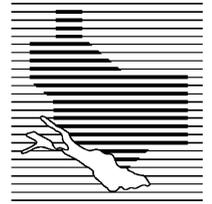
1. Der Planungsausschuss schließt sich der vorliegenden Bewertung der einzelnen Antragspunkte an und stimmt den nachfolgend dargelegten Empfehlungen zur Behandlung des Antrags zu (siehe Anlage 2).
2. Die Information von Herbert Kleiner über das Ergebnis der Beratungen ist durch seine Anwesenheit in der Sitzung erfolgt.

TOP 4

Aktueller Sachstand bei der Südbahn und der Bodenseegürtelbahn

- Kenntnisnahme

Anlage 1



Planungsausschuss am 14. März 2018

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 3.1

Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben Regionale Siedlungsstruktur - Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe (Kap. 2.6) - Empfehlungsbeschluss an die Verbandsversammlung

Nachtrag zur Sitzungsvorlage vom 14. März 2018 gemäß Beschluss des Planungsausschusses

Beschluss

(1) Der Planungsausschuss stimmt dem von der Verbandsverwaltung vorgelegten Entwurf zur Regionalen Siedlungsstruktur – Kap. 2.6 Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe vorbehaltlich möglicher Änderungen die sich aus der abschließenden raumordnerischen Gesamtbeurteilung, einschließlich der Ergebnisse der Umweltprüfung ergeben können, zu. Im Bedarfsfall wird über mögliche Änderungen in der Verbandsversammlung im Detail berichtet.

(2) Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, diesen Entwurf inklusive der drei fraglichen Standorte Bad Wurzach (Brugg), Pfullendorf (Wattenreute), Wangen (Herfatz) als Teil des Anhörungsentwurfs zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu beschließen.

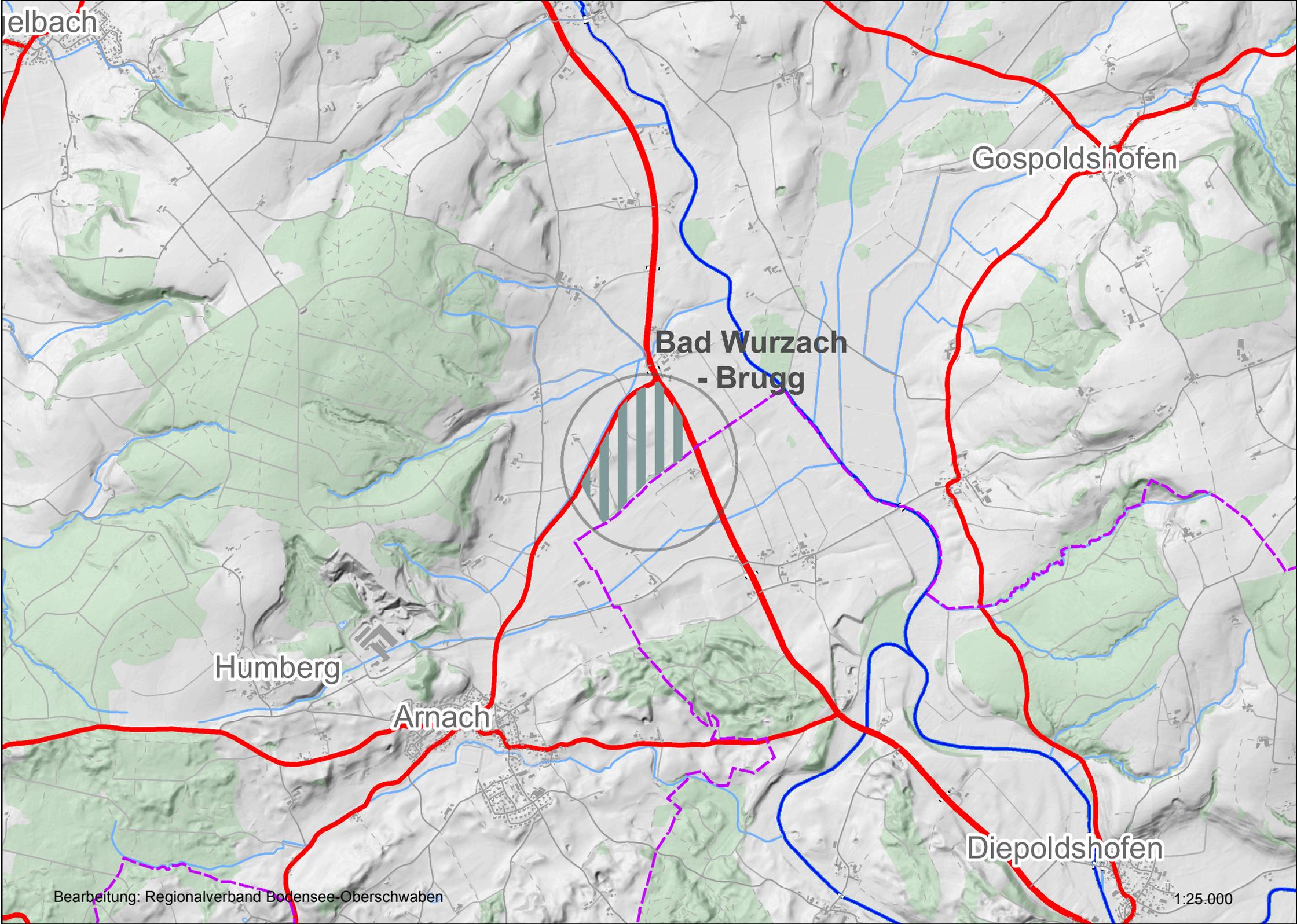
(3) Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung, den Antrag auf Zielabweichung von Plansatz 3.1.9 (Z) des Landesentwicklungsplans 2002 gemäß § 24 LplG für die Standorte Kißlegg-Waltershofen (IKOWA) und Friedrichshafen-Hirschlatt zuzüglich der drei unter 2. genannten Standorte vorzubereiten.

(4) Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung weitere mögliche Fälle von nicht angebotenen, in den Flächennutzungsplänen aber genehmigten Flächen mit gewerblicher bzw. Wohnnutzung zu prüfen und mit dem Regierungspräsidium und dem Wirtschaftsministerium die weitere Vorgehensweise zu besprechen.

Erläuterung

Der Planungsausschuss hat in der Sitzung am 14. März 2018 den ursprünglichen, in der Sitzungsvorlage formulierten Beschlussvorschlag der Verbandsverwaltung erweitert (siehe gelb markierte Textstellen). Die Änderungen betreffen folgende Aspekte des Empfehlungsbeschlusses an die Verbandsversammlung:

- A. Die aufgrund der Empfehlung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg und des Regierungspräsidiums Tübingen in der Sitzungsvorlage entfallenen Standorte Pfullendorf (Wattenreute) und Bad Wurzach (Brugg) sowie der südliche Teil des Standorts Wangen (Herfatz) werden gemäß Punkt (2) des geänderten Beschlusses (s.o.) wieder in den Anhörungsentwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans aufgenommen (siehe Detailkarten auf den nachfolgenden Seiten).
- B. Darüber hinaus wurde der Beschluss um Punkt (4) ergänzt. Die Verbandsverwaltung wird nach Abschluss der Prüfung zu nicht angebundenen Wohnbau- und Gewerbeflächen der rechtsverbindlichen vorbereitenden Bauleitplanung ein Gespräch mit Vertretern der höheren und obersten Raumordnungsbehörde suchen, um die weitere Vorgehensweise zu erörtern.



elbach

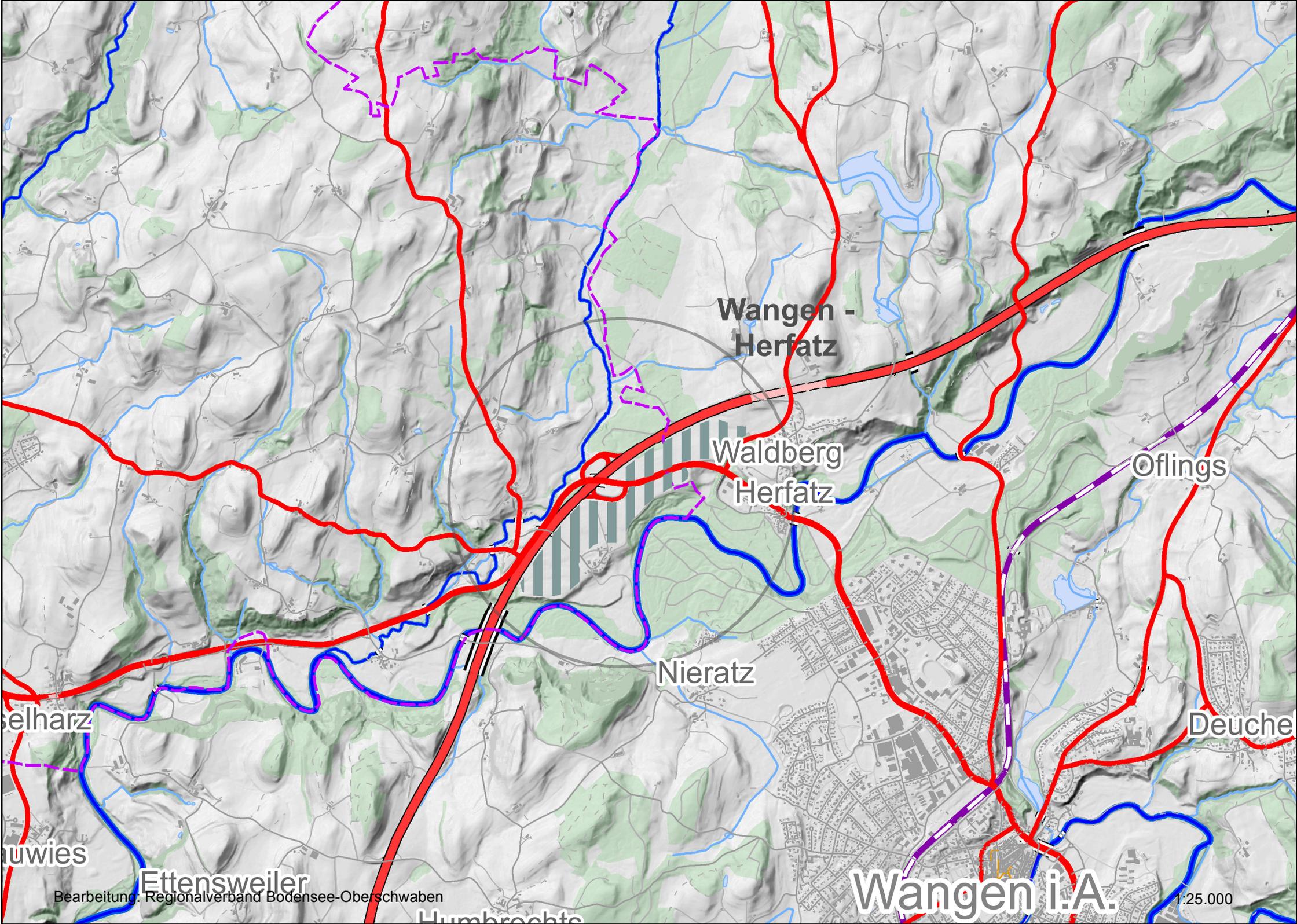
Gospoldshofen

Bad Wurzach
- Brugg

Humberg

Arnach

Diepoldshofen



Wangen -
Herfatz

Waldberg
Herfatz

Nieratz

Oflings

Deuchel

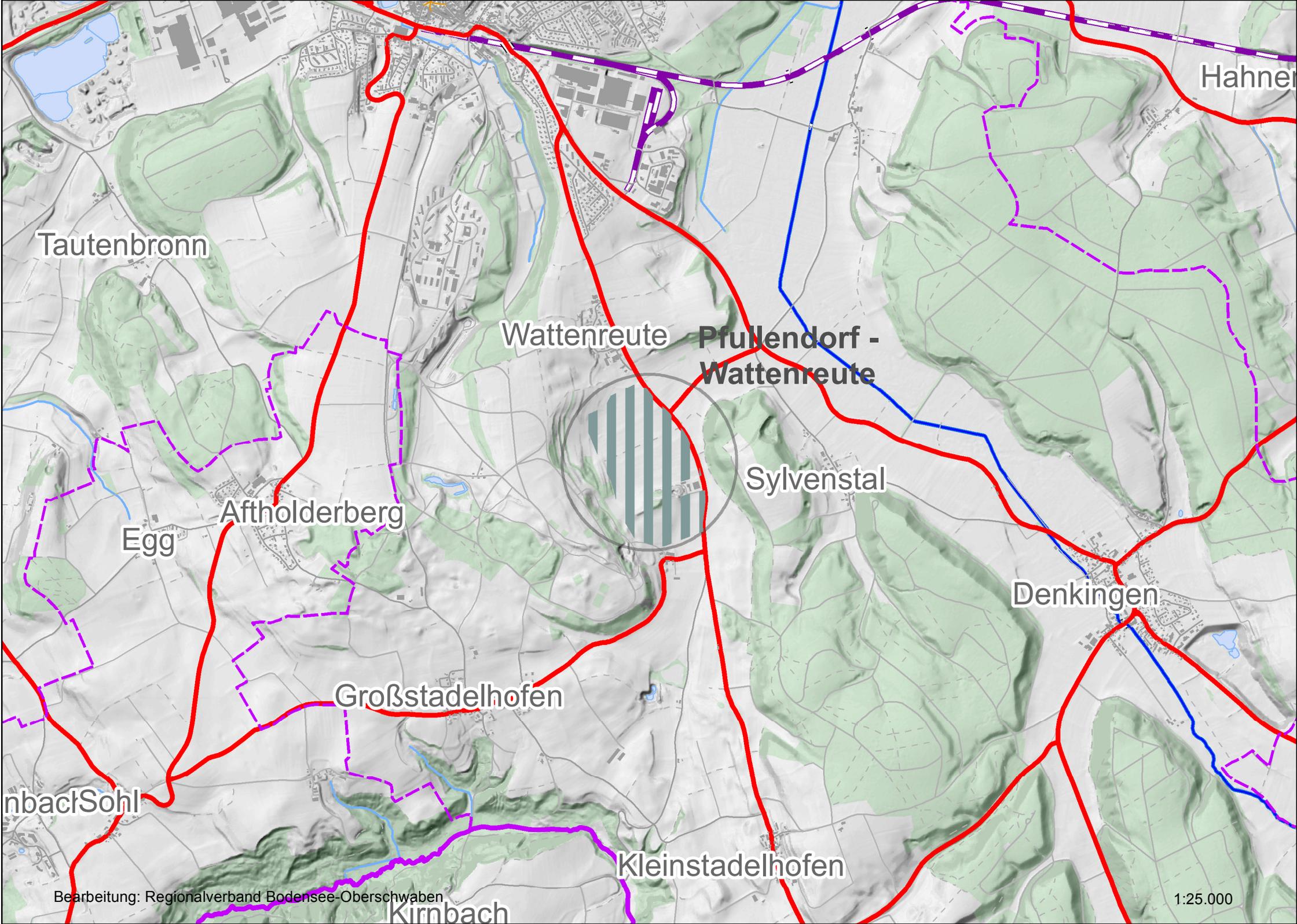
Wangen i.A.

Ettensweiler

Selharz

Wuwies

Humbrechts



Hahnen

Tautenbronn

Wattenreute

**Pfullendorf -
Wattenreute**

Sylvenstal

Aftholderberg

Egg

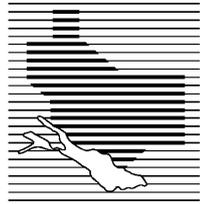
Denkingen

Großstadelhofen

nbach
Sohl

Kleinstadelhofen

Anlage 2



Planungsausschuss am 14. März 2018

- öffentlich -

Tischvorlage zu TOP 3.2

Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben

Regionale Freiraumstruktur - Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Kap. 3.1)

Antrag von Herrn Herbert Kleiner, DIE LINKE (Posteingang am 08.03.2018)

- Beschluss

Beschlussvorschlag

(1) Der Planungsausschuss schließt sich der vorliegenden Bewertung der einzelnen Antragspunkte an und stimmt den nachfolgend dargelegten Empfehlungen zur Behandlung des Antrags zu.

(2) Die Verwaltung wird beauftragt, Herrn Herbert Kleiner das Ergebnis der Beratungen mitzuteilen.

Mit eMail vom 8. März 2018 hat Herr Herbert Kleiner für die in der Verbandsversammlung vertretene Partei Die LINKE beiliegenden Antrag übersendet (vollständiger Antragstext und Begründung s. Anlage). Die einzelnen Antragspunkte werden seitens der Verbandsverwaltung wie folgt beurteilt:

- (1a) *Der **Regionalverband Bodensee-Oberschwaben** möge beschließen, dass ein **großflächiger Grünzug entlang der Oberen und Unteren Argen** zur Vorbereitung eines kombinierten Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Natura 2000 Gebietes mit linearer Ausdehnung von Pfliegelberg bis Mallaichen an die bayerische Grenze und von Pfliegelberg bis Großholzleute an die bayerische Grenze im Sinne des Biotopverbundes nach § 21 Bundesnaturschutzgesetz sowie nach den Artenschutzprogrammen des Landes Baden-Württemberg zur Bestandserhaltung verschiedener, geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen wird.*

Der vom Planungsausschuss am 14.03.2018 unter TOP 3.2 zu beratende Planentwurf zu den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sieht von der Landesgrenze zwischen Bayern und Baden-Württemberg und dem Zusammenfluss beider Argen eine mehr oder weniger durchgehende Sicherung der Talräume der Oberen und Unteren Argen durch Regionale Grünzüge vor. Ausgenommen aus den Regionalen Grünzügen sind nur die bereits bebauten sowie die für die weitere Siedlungsentwicklung notwendigen Flächen soweit diese die Durchgängigkeit des Fließgewässerkontinuums inkl. der im funktionalen Zusammenhang stehenden semiterristischen und terristischen Lebensräume des Auenökosystems und der angrenzenden Hangbereiche und Niederterrassen nicht wesentlich beeinträchtigen. Insofern wird dem vorliegenden Antrag auf Ausweisung eines großflächigen Grünzugs entlang der Oberen und Unteren Argen durch die Beschlussfassung zu TOP 3.2 bereits entsprochen. Eine erneute Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

- (1b) *Das **Regierungspräsidium** (Tübingen) soll die Schutzgebietsverordnung Argen aus dem Jahre 1997 (Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet 'Argen' vom 16.12.1997, veröffentlicht im GBl. vom 6. März 1998, S. 77-81) fortschreiben und endlich seine Ankündigung der Ausweisung als Naturschutzgebiet umsetzen (siehe Schreiben vom 19.6.2007 an den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., unterzeichnet von Dr. Wolf Hammann).*

*Das **Landratsamt Ravensburg** soll eine entsprechende Schutzgebietsverordnung für die beiden Argenflüsse (im Sinne des Antrags des Landesnaturschutzverbandes vom 26.03.2007 an das Regierungspräsidium Tübingen) ausarbeiten.*

Für die Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sind die jeweiligen Naturschutzbehörden zuständig. Diese entscheiden aufgrund ihres eigenen fachlichen Ermessens, ob und in welchem Umfang sie die entsprechenden Rechtsinstrumente zum Einsatz bringen. Der Regionalverband besitzt hier keine Zuständigkeit.

- (2a) *Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben möge beschließen, dass ein Landschaftsrahmenplan vorgelegt wird, der Grundlage für die Fortschreibung des Regionalplanes sein muss. Da ein solcher fehlt, fehlt der Rahmen für jedes Entwicklungskapitel und damit besteht die Gefahr der Verkürzung der Sichtweisen auf betriebswirtschaftliche Entwicklungen.*
... .

Bereits in der Sitzung des Planungsausschuss am 19.02.2014 wurde seitens der Verbandsverwaltung der inhaltliche Zusammenhang zwischen den Festlegungen zur regiona-

len Freiraumstruktur im Regionalplan, der Strategischen Umweltprüfung und dem Landschaftsrahmenplan erläutert. Es wurde dargelegt, dass mit einer flächendeckenden Landschaftsanalyse und einem rahmengebenden Zielkonzept zur Begründung der Freiraumfestlegungen nicht nur eine entscheidende Grundlage für die Regionalplanfortschreibung sondern auch zentrale Bausteine des Landschaftsrahmenplans bearbeitet werden. Der Planungsausschuss hatte dieser Vorgehensweise zugestimmt.

Mittlerweile ist die Bearbeitung dieser Bausteine des Landschaftsrahmenplans inhaltlich abgeschlossen, so dass die abschließende Bearbeitung des Landschaftsrahmenplans (u.a. Erarbeitung eines Maßnahmenplans) auch nach Abschluss der Regionalplanfortschreibung erfolgen kann.

Mit der Bearbeitungsfolge "Regionalplan - Landschaftsrahmenplan" konnte die Ausarbeitung des Regionalplanentwurfs beschleunigt werden, ohne auf eine angemessene Berücksichtigung der relevanten Umweltbelange zu verzichten. Die Verbandsverwaltung empfiehlt daher, die bisherige Vorgehensweise beizubehalten.

(2b) Weiter soll jedem Kapitel (Fachbereich/Teilbereich) eine Analyse der ökologischen Grundlagen (Beispiel: Daten, Ressourcen, Naturschutzstrategie des Landes Baden-Württemberg) vorangestellt werden, um das Spannungs- und Konfliktpotential deutlich erkennbar werden zu lassen, statt wie bisher eine Begründung hintenan zu stellen, die niemand mehr liest.

Die Ausarbeitung des Regionalplans wird durch eine Prüfung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) begleitet. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine ausführliche Darstellung der Umweltziele, des Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen. Form und Inhalt sind gesetzlich geregelt, so dass eine Abweichung von diesem Vorgehen auch aus Gründen der Rechtssicherheit nicht empfohlen wird. Der o.g. Vorschlag ist daher abzulehnen.